

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 5-6

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eben so leicht in ihre Gewalt bringen können, als sich entwikeltere dadurch befriedigt fühlen werden. So ist diese Grammatik ein willkommenes Lehrbuch, das, in die Hände recht vieler Schüler niedergelegt, als Schulbuch mit Segen z. B. die kleine französische Grammatik von Orell, oder die größere von Hirzel ersehen wird, und jeder selbstthätige, denkende Lehrer, der eben nicht so bequem an hergebrachten Anschauungsweisen zu hängen gewöhnt ist, wird sich recht heimlich fühlen, wenn er seine Schüler durch dieselbe begleitet. Wenn Ahn's Grammatik im Laufe von etwa zwei Jahreskursen theoretisch und praktisch tüchtig eingeübt ist, verbunden mit dem, was der denkende Lehrer damit zu verknüpfen Gelegenheit haben wird; so möchte dann die allseitige höhere Bildung in Erklärung, Uebertragung und allen Arten freier Kompositionen leicht anzuschließen sein.

S.....r.

M a r g a z u. Fortgang in Vollziehung des neuen Schulgesetzes. (Fortsetzung von No. 6 und 7, S. 74.) Das Wichtigste, was wir anzugeben haben, ist unstreitig die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze, das Gemeindeschulwesen betreffend. Die Regierung hat dieselbe bereits unterm 5. Herbstmonat v. J. erlassen; der Druck bewirkte aber eine Verzögerung, so daß sie der Kantonsschlurath erst unterm 26. Nov. an die Bezirksschulräthe für sie und zu Handen der Schulpflegen, Gemeindräthe, Pfarrer und Lehrer versenden konnte; er gab ihnen zugleich die Weisung, eine Anzahl von Exemplaren in ihren Archiven aufzubewahren, weil er nur noch einen kleinen Vorrath davon besäße. Da der vorige Jahrgang der Schulblätter das in Rüde stehende Reglement enthält, so begnügen wir uns, auf dasselbe zu verweisen. Die angehängten Tabellen, die wir nicht wohl in die Schulblätter aufnehmen könnten, enthalten^{*}): a) Stundenpläne für Gesamtschulen, und zwar im Sommer mit 18 Stunden wöchentlich und im Winter mit 33 Stunden für den Lehrer; b) Stundenpläne für Successivschulen mit zwei oder drei Lehrern, ebenfalls mit Rücksicht auf die Sommer- und Win-

^{*}) Daß wir den Inhalt der Tabellen angeben, geschieht lediglich um unserer außeraargauischen Leser willen, denen dieselben nicht bekannt sind. Einige Bemerkungen werden aber auch für unsre aargauischen Leser nicht ohne Interesse sein.

lerschule; c) dreierlei Formulare für Entlassungszeugnisse, und zwar für gänzliche Entlassung aus der Gemeindeschule, oder für Entlassung zum Behuf des Eintritts in eine andre Gemeind- oder Bezirksschule, oder für Entlassung aus der Alttagsschule zum Behuf des Eintritts in eine Fabrikschule; d) Formulare zur Kontrolirung des Schulbesuches; e) ein Formular für Abfassung der Schulfondsrechnungen.

Was nun zunächst den Stundenplan für Gesamtschulen betrifft, so sind die untere und obere Elementarklasse und die Fortbildungsschüler im Sommer völlig von einander getrennt und erhalten ihre besondern Unterrichtsstunden, und zwar die untern Elementarschüler 8, die obern 6 und die Fortbildungsschüler 4 Stunden wöchentlich, zusammen 18 Stunden. Im Winter haben die Fortbildungsschüler 15 Stunden wöchentlich, nämlich allein täglich von 8 — 9 Uhr und vereinigt mit den obern Elementarschülern täglich von 9 — 11 Uhr mit Ausnahme des Samstages; sie erhalten in der Stunde von 9 — 10 Uhr schriftliche Arbeiten, und diese unterrichtet der Lehrer; das Umgekehrte findet statt in der Stunde von 10 — 11 Uhr. Während des Nachmittags sind die obern und untern Elementarschüler vereinigt von 12 — 3 Uhr; in der ersten und dritten Stunde haben jene schriftliche Arbeiten und diese werden vom Lehrer unterrichtet, in der zweiten Stunde ist es umgekehrt. Eben so verhält es sich am Vormittag des Samstages, der Nachmittag aber ist frei. — Daß nach diesem Plane im Sommer die Klassen völlig getrennt und im Winter nie mehr als zwei Klassen verbunden sind, das können wir nur billigen, ja, wir erkennen darin einen offensuren Fortschritt zum Bessern. Dagegen können wir unmöglich gutheissen, daß im Sommer Stunden auf den Nachmittag verlegt sind, nämlich für die untern Elementarschüler Montags und Donnerstags von 1 — 3 Uhr, welche Stunden sich noch auf den Vormittag ganz gut hätten verlegen lassen, und daß die obern Elementarschüler nur an zwei Wochentagen (Mittwoch und Samstag von 7 — 10 Uhr) die Schule zu besuchen haben. Daß bei einer so geringen Stundenzahl die Stunden des Nachmittags nicht zweckmäßig sind, zumal auf dem Lande, das ist unlängbar; denn an warmen Tagen kommen die Kinder, besonders nach dem Mittagessen, schlaftrig in die Schule und sind nicht zum Lernen aufgelegt. Wer den Landschulen nahe genug steht, dem werden auch andere Gründe nicht entgehen, auf die wir uns hier jedoch nicht weiter einlassen wollen.

In Gemeindeschulen mit zwei Lehrern hat die untere Schule im Sommer wöchentlich 18 Stunden, und zwar jede Abtheilung gesondert 9 Stunden; jede Abtheilung zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, die während der 9 Stunden abwechselnd vom Lehrer unterrichtet und mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt wer-

den. Die untere Abtheilung hat am Montag, Mittwoch und Freitag von 7 — 9 Uhr, und dann am Dienstag und Donnerstag von 1 — 2½ Uhr Unterricht, die obere Abtheilung dagegen am Dienstag, Donnerstag und Samstag von 7 — 9 Uhr, dann am Montag und Freitag von 1 — 2½ Uhr. Statt dessen kann der Unterricht jeder Abtheilung an den genannten Tagen auch von 7 — 10 Uhr dauern, wodurch die Nachmittagsstunden wegfallen. Letzteres verdient nach unsrern Erfahrungen unstreitig den Vorzug. Diese zweifache Zeitabtheilung ist in der dritten Horizontalkolonne der Tabelle II durch die Worte „oder auch“ ange deutet. Es hat zwar der Kantonsschulrat durch Kreisschreiben vom 7. Dez. erklärt, daß diese zwei Wörtchen zu streichen seien; aber wir glauben, es sei dabei ein Irrthum in der Redaktion mit unterlaufen; denn die Tabelle ist ohne diese beiden Wörtchen ganz unverständlich. Ganz anders verhält es sich mit dem Stundenplan für's Winterhalbjahr, der in der untersten Kolonne ebenfalls diese Wörtchen enthält, wo sie aber offenbar unrichtig stehen, also zu streichen sind. Jede Abtheilung hat im Winter 18 Stunden, und zwar die obere Abtheilung an den fünf ersten Wochentagen jedes Mal von 8 — 11 Uhr, die untere von 12 — 3 Uhr; nur am Samstag kommen beide Abtheilungen von 8 — 11 Uhr zusammen. Der Nachmittag des Samstags ist frei. Jede der beiden Abtheilungen besteht aus zwei Unterabtheilungen, die abwechselnd vom Lehrer unterrichtet und schriftlich beschäftigt werden; die untere Schule enthält die Kinder der vier ersten Schuljahre. — Die obere Schule begreift in sich die obere Klasse der Elementarschule, bestehend aus zwei Abtheilungen, und die Fortbildungsschule, ebenfalls in zwei Abtheilungen zerfallend; sie umfaßt also auch vier Jahrgänge. Jede Abtheilung der oberen Elementarschülerklasse hat wöchentlich im Sommer 7, im Winter 28, die Fortbildungsschüler haben im Sommer wöchentlich 4, im Winter 15 Stunden. Im Sommer sind sie völlig von einander getrennt, und vier Unterrichtsstunden wöchentlich fallen auf den Nachmittag. Im Winter ist die Stunde von 8 — 9 Uhr an den fünf ersten Wochentagen für die Fortbildungsschüler allein bestimmt, von 9 — 11 Uhr kommen die Elementarschüler dazu und werden in der Stunde von 9 — 10 Uhr vom Lehrer unterrichtet, während die Fortbildungsschüler schriftliche Beschäftigung haben; in der Stunde von 10 — 11 Uhr findet das Umgelahrte statt. Am Vormittag des Samstags und an den fünf ersten Wochentagen von 12 — 2 Uhr besuchen die beiden Abtheilungen der Elementarschüler (ohne die Fortbildungsschüler) gemeinschaftlich die Unterrichtsstunden. Bei dieser Einrichtung hat der Lehrer wöchentlich im Sommer 18, im Winter 33 Stunden zu geben. Wir kennen die Gründe nicht, welche die oberste Schulbehörde bestimmt haben, im Winter die Nachmittagschule.

schon um 12 Uhr beginnen zu lassen. Aber es will uns scheinen, es wäre besser, wenn die Stunden erst um 1 Uhr ihren Anfang nähmen. Hat der Lehrer am Vormittag seine Pflicht gethan, so bedarf er doch einiger Erholung, die ihm aber kaum zu Theil wird, wenn er sogleich nach dem Mittagessen wieder an's Werk gehen muß. Wer aus Erfahrung weiß, wie das Unterrichten unmittelbar nach dem Essen schwer fällt, und wie der Mensch da selten so recht zu seinem Thun aufgelegt sein kann, wird uns hierin wohl bestimmen müssen. Auch für das Familienleben sind die zwei Stunden von 11 — 1 Uhr nicht unerheblich, weil oft Kinder nur mit Mühe in einer Stunde nach Hause gehen, essen und wieder in die Schule zurückkehren können. — Wir übergeben die Tabelle, welche sich auf Schulen mit drei Lehrern bezieht.

Es sei uns gestattet, noch ein Wort über die in der angeführten Tabelle gebrauchte Bezeichnung der Klassen zu sagen. Die zwei Hauptklassen, in welche die Alltagsschule zerfällt, sind nicht überall gleich gebildet. In einer Gesamtschule enthält die untere Hauptklasse der Alltagsschule die Kinder der drei ersten Jahrestürme (oder Schuljahre), die obere Hauptklasse die Kinder vom 4ten, 5ten und 6ten Schuljahr; ihnen folgen als dritte Klasse die Fortbildungsschüler, im 7ten und 8ten Schuljahr stehend. Nach §. 3 der Vollziehungsverordnung zerfällt die Alltagsschule in der Regel in sechs Abtheilungen, weil sie sechs Jahrgänge in sich begreift, und dazu kommen noch die zwei Abtheilungen der Fortbildungsschule, so daß die Gemeindeschule 8 Abtheilungen hat. Nun führt die Tabelle I zwar allerdings eine untere und eine obere Klasse der Alltagsschüler, sodann die Klasse der Fortbildungsschüler auf, sagt aber in einer Anmerkung unter dem Stundenplan der Sommerschule: Jede Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, die abwechselnd vom Lehrer unterrichtet und mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Somit steht diese Tabelle im Widerspruche mit dem §. 3 des Reglements, weil sie die Alltagsschule nur in 4 statt in 6 Abtheilungen spaltet. — Die römischen Zahlen I, II und III, durch welche die einzelnen Klassen, oder auch Abtheilungen von Klassen bezeichnet sind, haben nicht auf allen Tabellen die gleiche Bedeutung. Dies erschwert die Übersicht und eine klare Anschaugung, besonders wenn man einzelne Tabellen mit einander vergleichen will. Die Sache wäre wohl viel einfacher geworden, wenn man die Gemeindeschule in 8 Klassen abgetheilt und dieselben mit den laufenden Zahlen 1 — 8 bezeichnet hätte.

Die Formulare für die Entlassungszeugnisse sind zweckmäßig, und der Kantonschulrat hat sehr wohl gethan, dreierlei Formulare zu geben, wie oben bereits angegeben ist; denn dadurch

hat er besonders in Beziehung auf Fabrikschulen Unterschleifen vorgebeugt.

Die Formulare zur Kontrolirung des Schulbesuches enthalten: 1) einen Schulrodel, 2) einen Versäumnisrodel, 3) ein Formular, wonach der Lehrer monatlich die vorgefallenen Versäumnisse der Schulpflege und dem Inspektor anzugezeigen hat, 4) ein Formular, wonach die Schulpflege die straffälligen Schulversäumnisse dem Gemeinderrathe zu überweisen hat, 5) das Formular eines Rodels, in welchen die Schulpflege den Inhalt der Verzeichnisse 3 und 4 und des gemeindräthlichen Berichtes einzutragen hat, 6) ein Formular für Berichterstattung der Schulpflege an den Inspektor über die Zahl der Versäumnisse, Überweisung an den Gemeinderath, Bestrafung und Vollziehung. Die Art, wie hier die Kontrolirung des Schulbesuches geführt werden muß, verursacht allerdings vieles Geschrei, und man hat seine Noth, um von den Schulpflegen, ja hie und da von Lehrern die vorgeschriebenen Berichte zu erhalten. Manche wissen gar nicht, wie sie die Sache einrichten sollen; oft werden die Formulare sogar nicht einmal verstanden. Glücklicher Weise hat sich der Kantonschulrath (am 25. Jan.) bereits erklärt, daß er alle diese Formulare in gehöriger Anzahl wolle lithographiren lassen, wodurch den Schulpflegen, und namentlich ihren Aktuaren mancher Schweifstropfen alljährlich erspart wird. — Uebrigens möchten wir in Betreff dieser Formulare noch Folgendes bemerken. Die Tabelle auf S. 11 lit. C beginnt mit den Worten: „Um Ende des Monats schreibt der Lehrer alle Kinder, die 3 oder mehr halbe Tage im vergangenen Monate versäumt haben, nach ihren Nummern sie bezeichnend, sammt den angegebenen Entschuldigungsgründen in folgendes Verzeichniß (diesen Worten folgt ein Formular des Verzeichnisses; dann heißt es weiter), und gibt dieses der Schulpflege, so wie ein Doppel davon dem Inspektor.“ Es wird hierdurch dem Lehrer die Befugniß ertheilt, Versäumnisse unter drei halben Tagen gar nicht zu verzeihen. Dies steht im Widerspruche mit dem Schulgesetze und der Vollzugsverordnung; denn jenes sagt in §. 30 und diese im §. 49, der Lehrer solle das Verzeichniß der Versäumnisse alle Monate der Schulpflege vorlegen; in beiden Stellen ist keine Ausnahme aufgestellt, es sind somit alle Versäumnisse zu versehen.

Das Formular für Abfassung der Schulfondsrechnungen hat vor dem bisherigen Formulare einen sehr bedeutenden Vorzug, indem es den verwendbaren und unverwendbaren Bestandtheil des Schulfonds (die Schulkasse und das Schulgut) völlig von einander scheidet, so daß über beide gesonderte Rechnung abgelegt werden muß. Das alte Formular hatte den großen Nachtheil, daß es in der Rechnungsrestanz Verwendbares und Unver-

wendbares vereinigte; denn da die Restanz in der nächsten Rechnung unter dem Verwendbaren erschien, so wurde dadurch sehr oft ein Theil des Schulgutes verausgabt, und daher läßt es sich auch erklären, daß an manchen Orten die Schulgüter noch so erbärmlich klein sind. Es ist ein wichtiger Schritt zum Besfern, daß dieses Uebel nun beseitigt ist; hoffen wir daher, daß auch so manche andre Schattenseite in der Verwaltung der Schulfonde sich bald in eine Lichtseite verwandle. Man kann nicht verkennen, daß in dieser Beziehung an manchen Orten nicht die beste Ordnung geherrscht habe. Davon überzeugte sich der Kantonschulrat selbst, als er im vorigen Jahr zum Behuf seiner Vorschläge, die er in Betreff der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen der Regierung zu machen hatte, von den Schulfondsrechnungen des Jahres 1835 selbst Einsicht nahm. Er hat daher in einem Kreisschreiben (25. Jan. d. J.) den Bezirksschulräthen volle Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anempfohlen und sie aufgefordert, den Gemeinden zu verdeutlen, daß bei mangelhafter Rechnungsstellung der Staatsbeitrag künftig aufhören werde, und diejenigen Gemeinden, welche zur Besteitung ihrer Schulausgaben bisher von den schulpflichtigen Kindern Schulgelder bezogen haben, anzuweisen, solche künftig nur nach Vorschrift des §. 91 des neuen Schulgesetzes zu beziehen. Im nämlichen Kreisschreiben wurden die Bezirksschulräthe ersucht, zu Handen des Kantonschulrats über allfällig vorhandene Bruderschaftsgüter und über die Benutzung ihres Ertrages Erfundigungen einzuziehen, von welchem Schritte man sich kaum ein ersprießliches Ergebniß versprechen darf. — Da sich übrigens der Kantonschulrat veranlaßt sah, den Bezirksschulräthen volle Aufmerksamkeit auf das Schulfondswesen anzuempfehlen; so läßt sich mit Grund annehmen, daß der Sache nicht immer und überall die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wurde, was den Bezirksschulräthen eben nicht zum Lobe gereicht; denn hätten sie strenge Aufsicht geführt, so hätten die Schulfondsrechnungen keinen Stoff zu einer solchen Rüge enthalten können; eine indirekte Rüge aber wird Gedermann in jenem Kreisschreiben erkennen.

Seit der Bekanntmachung des Reglements sind bereits auch einige Verfügungen getroffen worden, die sich auf dasselbe beziehen. Noch im vorigen Jahre (7. Dezember) ersuchte der Kantonschulrat die Bezirksschulräthe, die katholischen Schulpflegen anzuweisen, in Absicht auf den Anfang des täglichen Unterrichts streng auf die Vollziehung der reglementarischen Vorschriften zu achten, laut welchen der Unterricht im Sommer Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr zu beginnen hat. — Da der §. 28 des Schulgesetzes und die §§. 46, 167 und 180 des Reglements von halbjährlich abzufassenden Verzeichnissen derjenigen Kinder sprechen,

welche das schulpflichtige Alter erreicht haben; so hat der Kantons-schulrath auf eine Einfrage, ob nun auch halbjährliche Aufnahmen geschehen sollen, sich veranlaßt gefunden, den Bezirksschulräthen (am 11. Jan.) zu eröffnen; bei der ersten Entwerfung des Schul-gesches habe man halbjährige Kurse angenommen, aber der große Rath habe dann in der That ganzzährige Kurse festgesetzt, und es sei wahrscheinlich aus Versehen die ursprüngliche Fassung des §. 28 seien geblieben, welche den Pfarrgeistlichen die halbjähr-liche Einreichung des Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder zur Pflicht mache, und dieser Fehler sei dann auch in die be-treffenden §. S. des Reglements übergegangen; somit habe der Pfarrgeistliche der Schulpflege, diese dem Lehrer, und dieser dem Inspektor nur einmal, nämlich am Anfange eines jeden Schuljahres, das erwähnte Verzeichniß zu übergeben. — An den Kantonschulrat kam auch die Einfrage, wem Lehrer an Fabrik-schulen, die meistens von Kindern aus mehreren Gemeinden be-sucht werden, die Absenzverzeichnisse zu übergeben haben, da ein Gemeinderath ein außer seiner Gemeinde wohnhaftes Kind nicht zur Buße anhalten könne. Er erklärte hierauf in einem Kreisschreiben (vom 25. Januar d. J.): jeder Fabrik Schüler, wel-cher die Elementarschule vollendet hat, ist wegen Versäumnissen der Fabriksschule von demjenigen Gemeinderrathe zu bestrafen, in dessen Gemeindebezirk die Fabrik liegt; wenn jedoch Kinder, wel-che die vorschriftmäßige Entlassung aus der Alttagsschule noch nicht erhalten haben, dem Gescheh und Reglemente zuwider in eine Fabrik getreten sind, so hat die Abwandlung aller Versäum-nisse der Alttagsschule, und zwar Tag für Tag, von dem Ge-meinderrathe des Wohnortes dieser Kinder zu geschehen, was den betreffenden Gemeindräthen zu eröffnen ist. — Endlich hat der Kantonschulrat, theils durch die Verschiedenartigkeit, theils und besonders durch die Unvollständigkeit der ihm bis dahin ein-gegebenen bezirksschulärthlichen Berichte über die Anmeldungen für den Eintritt in's Lehrerseminar veranlaßt, den Bezirksschulrä-then ein Formular für solche Berichte vorgeschrieben (26. Oktob. 1836.).

* Ein weiteres Kreisschreiben betrifft die Erbauung neuer Schulhäuser. Es haben nämlich öfter Gemeinden, welche im Falle waren, neue Schulhäuser zu erbauen, solche Baupläne ein-gegeben, die weder dem vorhandenen Bedürfnisse entsprachen, noch den guten Geschmack befriedigten. Es hatte aber schon der alte Kantonschulrat solche Pläne zu Schulhäusern, welche für verschiedene Gemeinden berechnet sind, lithographiren lassen. Der Kantonschulrat machte die Bezirksschulräthe auf dieses auf-merksam (16 Nov. v. J.) mit der Weisung, sie sollten, wenn eine Gemeinde ein neues Schulhaus zu erbauen habe, und nicht dabei auf ganz besondere örtliche Verhältnisse Rücksicht zu neh-

men sei, ihm stets vorher, ehe dieselbe Baupläne fertigen lasse, davon Anzeige machen, damit ihr zur Ersparung der Unkosten von den vorhandenen Plänen ein entsprechender zugestellt werden könne. Diese Fürsorge ist lobenswerth. Was aber die Pläne selbst betrifft, so ist zu wünschen, daß dieselben im Innern der Gebäude Geräumigkeit und höchste Zweckmäßigkeit, im Äußern dagegen eine geäßige Einfachheit erzielen und allen nützlichen Prunk bei Seite lassen. Vor noch nicht gar langer Zeit hat eine unbemittelte Landgemeinde ein neues Schulhaus erbaut, dessen Portal allein gegen 120 Frk. kosten soll, eine Ausgabe, die hätte erspart und vielleicht zweckmäßiger für Schulmaterialien verwendet werden können.

Was den Lehrstand betrifft, so wurde (am 15. Sept. v. J.) eine Wahlfähigkeitsprüfung für Lehrerinnen an Mädchenschulen abgehalten. Die Wahlfähigkeitszeugnisse wurden bald (30. Sept.) beschlossen und die betreffenden Stellen (am 25. Okt.) ausgeschrieben. Da jedoch nicht alle Lehrerinnen sich zur Prüfung gestellt hatten, so gab der Kantonsschulrat (am 30. Sept.) den Bezirksschulräthen die Weisung, denjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden hatten, zu erklären, daß ihre Anstellung nur eine provisorische sei, und daß sie, wenn sich in Folge der Ausschreibung wahlfähige Bewerberinnen für ihre Stellen melden würden, denselben zu weichen hätten. — Wahrscheinlich um solchen Lehrerinnen die Erlangung eines Wahlfähigkeitszeugnisses zu erleichtern, und weil Wünsche der Art laut geworden waren, zeigte sich der Kantonsschulrat geneigt, einen Lehrkurs für Lehrerinnen an Mädchenschulen zu veranstalten, insofern sich dafür eine entsprechende Theilnahme fund geben sollte. Er beauftragte daher die Bezirksschulräthe (28. Sept.), die Lehrerinnen im Kt. Aargau von seiner Absicht in Kenntniß zu sezen und denselben zu bemerken, daß diejenigen, welche es bedürften, vom Staate, wie die Gemeindeschullehrer, unterstützt werden sollten. Es ist aber bis jetzt ein solcher Lehrkurs nicht zu Stande gekommen. Hätte der Kantonsschulrat seine diesjährige Absicht vor Abhaltung der Wahlfähigkeitsprüfung eröffnet, so wäre das Ergebnis sehr wahrscheinlich ein ganz anderes gewesen. — Am 3. und 4. Nov. fand die Schlussprüfung der Lehrer statt, welche den Wiederholungskurs im Seminar zu Lengburg mitgemacht hatten. Es waren 41 Lehrer aufgenommen worden; 42 bestanden die Prüfung und 41 wurden in verschiedenen Stufen wahlfähig. Der Kantonsschulrat hatte die Bezirksschulräthe und besonders die Inspektoren zu dieser Schlusprüfung einladen lassen, und es waren auch ziemlich viele derselben dabei zugegen. Das Ergebnis der Prüfung war erfreulich. Die Landschulen haben somit wieder eine schöne Anzahl wahlfähiger Lehrer gewonnen. Zu bedauern ist nur, daß die Wahlfähigkeitszeugnisse erst etwa 4

Monate nach dem Schluße des Wiederholungskurses ausgefertigt wurden. Diese Verzögerung wird dadurch erklärt, daß der Kantonsschulrat im gleichen Monat auch noch die zweite allgemeine Wahlfähigkeitsprüfung mit 88 Bewerbern um Lehrerstellen an Gemeindeschulen abhalten ließ. Dieselben wurden in 3 Abtheilungen geprüft; für jede wurden 2 Tage verwendet. Da auch die Schlußprüfung für den Wiederholungskurs 2 Tage gebauert hatte, so erstreckte sich die Prüfung aller 129 Lehrer auf 8 volle Tage. Nachher zirkulirten die schriftlichen Arbeiten, deren Anzahl sich auf 600 belaufen möchte, bei den 9 Mitgliedern der Prüfungskommission, und zu ihrer Durchsicht war eine geraume Zeit erforderlich, zumal da die Mitglieder der Prüfungskommission die Pflichten ihres besonderen Amtes zuerst zu erfüllen hatten. Daß sie arbeiten müßten, oft bis in die späte Nacht hinein, dafür bürgen die Akten, und daß sie gewissenhaft prüften, dafür bürgt die in den Schlussberathungen Statt gehabte Uebereinstimmung der Ansichten und Urtheile über die Geprüften. — Damit jedoch die Lehrer unter der angedeuteten Verzögerung im Geschäftsgange nicht leiden müssen, verordnete der Kantonsschulrat, daß ihnen die gesetzliche Besoldung vom Tage der Prüfung an ausbezahlt werden soll. — Im Anfang des Maimonats d. J. wurde ein zweiter Lehrkurs im Seminar eröffnet. Zu der Vorprüfung, welche die Aufnahme bedingte, hatten sich 53 Kandidaten gestellt, von denen jedoch nur 30 aufgenommen wurden. In dieser Prüfung haben sich besonders diejenigen jungen Leute ausgezeichnet, welche seit längerer Zeit eine Bezirksschule besucht hatten. Am Seminar bestehen nun zwei Lehrkurse nebeneinander. Das Ersprechliche dieser Einrichtung ist bereits in unserem früheren Berichte angedeutet worden.

Wenn die vorhandenen Lehrmittel schon sehr viel zu wünschen übrig lassen, so ist doch auch hiefür Einiges geschehen. Der Kantonsschulrat forderte (23. Aug.) durch die Bezirksschulräthe von den Inspektoren Bericht über die seit Einführung des neuen Schulgesetzes geschehene Ertheilung des Religionsunterrichtes an den Gemeindeschulen und über die dazu benutzten Lehrmittel. Bald nachher (14. Sept.) bestimmte er für die reformirten obern Gemeindeschulen das „neue Testament nach der Lutherischen (kirchlich anerkannten) Uebersetzung“ als obligatorisches Schulbuch und verordnete, daß dasselbe als solches eingeführt und gebraucht werden soll. Diese Verordnung wurde jedoch in Folge einer von dem reformirten Kirchenrath bei der hohen Regirung erhobenen Einsprache (am 28. Okt.) bis auf Weiteres wieder zurückgezogen. Später (30. Jan. d. J.) bestimmte die Regirung den „Ueuzug aus den biblischen Geschichten, von Christoph Schmidt“ als religiöses Lehrbuch für die mittlern Klassen der katholischen Gemeindeschulen, und der

Kantonschulrat beauftragte (am 1. Feb.) die Unterbehörden mit der Vollziehung dieses Beschlusses. Zu gleicher Zeit wurden auch die von dem zürcher'schen Erziehungsrathen in den dortigen Primarschulen eingeführten Vorlegeblätter für den Zeichenunterricht als obligatorisches Lehrmittel für die Zeichenschulen des Kantons Aargau erklärt. Endlich hat der Kantonschulrat drei von Belliger in Aarau herausgegebene Kärtchen zur Anschaffung für Gemeindeschulen empfohlen. Das erste enthält die beiden Erdhälften, das zweite Europa und das dritte die Schweiz. Sie kosten zusammen 3 Bay., einzeln 5 Kreuzer und in grösserer Anzahl 1 Bay.

Von den Staatsbeiträgen an die Lehrerbefoldungen für das Jahr 1836 hat der Kantonschulrat einen Theil ausgerichtet. Die Vorarbeiten dazu sind in unserm früheren Berichte bezeichnet. Mit den hiefür nöthigen Eingaben der betreffenden Gemeindräthe ging es zum Theil sehr langsam; es gibt Gemeindräthe, die dreimal aufgesondert werden mussten, bis sie die nöthigen Schriften einreichten. Die Nachsicht der Oberbehörde ist hier sehr am unrechten Platze. Der Kantonschulrat hat schon im vorigen Jahre einen letzten Termin gestellt, das Nämliche aber auch in diesem Jahre schon wieder gethan. Auf dieses wiederholte Mahnen verlassen sich die Ortsbehörden; der Kantonschulrat selbst und die Bezirksschulräthe sind damit nur geplagt und vermehren so unnöthiger Weise in grossem Masse ihre Geschäfte. Warum lässt man saumseelige Gemeindräthe nicht durch eigenen Schaden flug werden?

Es möge gestattet sein, hier einige Wünsche anzureihen, die mehr oder weniger von allgemeinem Interesse sein dürfen.

a) Das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung sind gegeben; aber das Landvoll kennt sie nicht. Sie sind im Kantonsblatt allerdings abgedruckt und in besondern Exemplaren den Behörden, Pfarrern und Lehrern zugestellt worden. Ist aber damit auch dem Volke gedient? Kaum der zwanzigste Theil einer Gemeinde hat Kenntniß davon. Woher sollten auch alle diese Leute das Schulgesetz und Reglement erhalten? Und wenn sie auch Exemplare besäßen, sie könnten sich in der grossen Masse von §§. wohl kaum zurecht finden. Und doch liegt sehr viel daran, daß alle Eltern gerade diejenigen Bestimmungen genau kennen, die ihnen ihre Pflichten vorzeichnen, und gegen die sie sich so leicht verfehlten. Wahrhaftig sie fehlen oft blos aus Unkenntniß des Gesetzes und Reglements; wir kennen mehrere Fälle dieser Art. Die Leute aber, die eine unverschuldete Unkenntniß büssen müssen, werden der Schule ungemein abgeneigt; es bildet sich dadurch nach und nach ein gefährlicher Widerwillen gegen Alles, was sich auf das Schulwesen bezieht. Wenn dem Staat und den Freunden der Volksbildung das Gedessen der

Schule wahrhaft am Herzen liegt, so sorge man für einen kurzen Auszug aus dem Schulgesetz und Reglemente, der genau das enthalte, was den Eltern zu wissen nothwendig ist. Jeder Vater, der ein Kind in die Schule schickt, erhalte einen solchen Auszug. Man wende nicht ein: das sei Sache der Eltern; der Staat habe bloß die Gesetze zu erlassen und für deren Vollziehung zu sorgen. Wenn der Staat es nicht dahin bringt, daß alle seine Angehörige seine Gesetze, und namentlich alle Eltern die sie berührenden Bestimmungen seines Schulgesetzes und seiner Vollziehungsverordnung kennen; so hat er — als Erziehungsanstalt selbst — seine Aufgabe nicht begriffen. Wenn hier der Ort dazu wäre, so könnte man leicht noch weiter gehen und behaupten: entstehen nicht so viele Prozesse lediglich aus der Unkenntnis der Gesetze? Der Staat verfährt wie ein Lehrer, der seinen Schülern Regeln aus einem Buche vorliest und sich nicht darum kümmert, ob sie dieselben verstehen oder nicht. — Eine solche Lage der Dinge ist freilich in der ganzen gebildeten Welt so allgemein, daß Vielen der Wunsch nach einer Änderung ganz sonderbar erscheinen mag; allein nichts desto weniger lebt der ungebildetere Theil des Volkes in Absicht auf die Gesetzgebung in einer fast gänzlichen Blindheit; dieser Zustand der Staaten ist unnatürlich und unserer Zeit völlig unwürdig. Ist es nicht eine wahre Satyre auf den gepriesenen Geistgeist unsers aufgeklärten Jahrhunderts, daß so Viele von den Geschen erst dann Kenntniß erhalten, wenn sie dagegen fehlen?

b) Schon in unserm früheren Berichte haben wir mit ausführlicher Begründung auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die oberste Schulbehörde ihre allgemeinen Bekanntmachungen durch das Kantonsblatt ergehen lassen, um so vieles Geschrei zu beseitigen und einen rascheren Geschäftsgang zu erzielen. Die oben in Absicht auf die Staatsbeiträge an die Lehrerbefördungen bezeichneten, von trägen und sorglosen Unterbehörden verschuldeten Hemmungen im Geschäftsgange sprechen laut für die Zweckmäßigkeit unsers Vorschages; denn wenn solche Kundmachungen im Kantonsblatte erscheinen, so lesen sie doch auch noch (und wenn auch nur einige und wenige) andere Personen, die etwa die Vetter im Gemeinderrathe oder in der Schulpflege an ihre Obliegenheiten erinnern; und diese Behörden werben sich doch auch einigermaßen thätiger zeigen, wenn sie sehen, daß auch andere Bürger wissen, was sie thun oder nicht thun. Wenn dann eine solche Kundmachung erschienen ist, so kann sich keine Behörde mit Unkenntniß der Sache entschuldigen, wie dies der Fall ist, wenn etwa ein Brief verloren wird oder verloren worden sein muß. Man halte dann streng auf die angesehenen Termine und lasse die Schläfrigen die selbstverschuldeten Folgen ihrer Fährlässigkeit auch tragen. Wahrhaftig das bisherige Maß-

System leistet der Nachlässigkeit nur Vorschub. — Im Kanton Zürich verfährt man auf eine ähnliche Weise. Wir haben von den beiden (im Januar- und Februarheft d. J.) erschienenen Verordnungen des dortigen Erziehungsrathes gedruckte Exemplare gesehen, welche den Unterbehörden und allen betreffenden Personen zugestellt worden sind; eine große Masse von Schreibereien ist dadurch vermieden.

c) In Betreff der Keller'schen Wandkarte der Schweiz*), welche für alle Gemeindeschulen des Aargau's angeschafft werden sollte, ist es seit Langem ganz stille geworden. Das neue Schuljahr hat begonnen, und es ist zu wünschen, daß hier bald geholfen werde. Wir kennen einige Schulpfleger, welche jene Karte angeschafft haben, ohne eine fernere Weisung abzuwarten; denn ohne ein solches Lehrmittel gedeiht der Unterricht in der vaterländischen Geographie nicht.

d) Auch über die Nebenbeamtungen der Gemeindeschullehrer ist seit dem 17. Mai v. J. noch nichts entschieden**), und doch ist die Sache von großer Wichtigkeit. Erst neulich hat ein Lehrer sein Wegbleiben von der Konferenz damit entschuldigt, daß er als Gemeindeschreiber durch dringende Geschäfte verhindert worden sei.

Vericht über den Zustand des thurgauischen Schulwesens im Schuljahre: Frühling 1833 bis dahin 1834. — Ueber das vorhergehende Schuljahr haben wir im ersten Hefte der Schulblätter Bericht erstattet. Da solche Berichte jedoch nie unmittelbar am Ende eines Schuljahres, sondern, weil die verschiedenen Behörden ihre Beiträge dazu liefern müssen, erst viel später zu Stande kommen können; so wird man es begreiflich finden, daß von dem bezeichneten Schuljahre erst jetzt in diesen Blättern die Rede ist. — Es ist hier zunächst in's Auge zu fassen, daß in der ersten Hälfte dieses Schuljahres noch das alte (oder vielmehr gar kein) Schulgesetz in Kraft war, und das neue erst im Anfang der zweiten Hälfte in's Leben trat. Es wird daher wieder begreiflich finden, daß der Zustand unseres Schulwesens noch nicht auf der Höhe steht, die ihm das neue Schulgesetz als Ziel gesteckt hat.

A) Elementarschulen. I. Die Schulen und Schüler. 1) Die Zahl der Schulen betrug 251 (also 3 weniger als im vorigen Jahre, indem 3 kleinere Schulgemeinden mit andern in der Nähe sich vereinigt hatten) und zwar 220 Gesamtschulen; 12 Gemeinden haben Successivschulen mit 2 Lehrern, Frauenfeld hat eine Successivschule mit 3 Lehrern, ebenso Weinfelden — nur mit dem Unterschiede, daß

*.) S. Schulbl. No. 6 und 7, S. 81.

**) S. Schulbl. No. 6 und 7, S. 80.